

MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

**zum Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
(Feiertagsgesetz)**

hier: Mariä Himmelfahrt

Für die Festlegung, in welchen bayerischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag ist, stellt nach Art.1 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung fest, in welchen Gemeinden entweder mehr katholische oder mehr evangelische Einwohner ihren Wohnsitz hatten.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Feiertagsgesetz ist Mariä Himmelfahrt ein gesetzlicher Feiertag, wenn sich die Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde überwiegend aus Angehörigen der katholischen Kirche zusammensetzt.

**Aufgrund der neuen Zählung des Zensus 2011 ist Mariä Himmelfahrt (15. August)
bis auf weiteres ein gesetzlicher Feiertag.**

Schierling, 24. April 2014
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 24. April 2014
Abgenommen am: